

netzen Arsenik zu verschreiben. Ich glaube daher auf zwei gegen Ratten und Mäuse mit gleich gutem Erfolg anzuwendende Mittel aufmerksam machen zu müssen, von welchen kein Mensch Schaden nimmt, weil, wenn er sie auch versuchen sollte, der Geschmack ihm sogleich den Genuß verbietet. 1) Man nimmt eine Hand voll pulverisirten ungelöschten Kalk, mischt ihn unter einen Pfannenkuchenteig, dem zuvor kleine Stücke roher Speck beigemischt wurden, backt hierauf diesen Pfannenkuchen schnell aus, läßt ihn erkalten, schneidet ihn in kleine Stücke und legt diese an die Orte, wo Mäuse und Ratten häufig hinkommen, welche, sobald sie davon fressen, bald darauf sterben. 2) Man nimmt 1 Loth feingestößene Krähenaugen, 6 Loth gehackten Braten, 2 Loth gestößenen Zucker und schweineses Schmalz so viel, daß die Masse zusammenklebt, macht sodann Kugeln daraus in der Größe von Waldfirschen oder etwas größer, thut eine beliebige Zahl in einen Schachteldeckel und stellt diesen dahin, wo sich die Mäuse am meisten zeigen, sieht täglich nach und ersetzt die fehlenden durch weitere. Wenn dann keine solche Kugel mehr fehlt, so ist auch keine Ratte und keine Maus mehr da. Es versteht sich, daß man sowohl das eine als das andere dieser Mittel so stellen muß, daß weder ein Hund noch eine Katze dazu kommen kann. Medicinalrath Dr. Riecke. (S. M.)

— U. M. Wie wir so eben aus sicherer Quelle erfahren, wurde eine Commission zum Ankauf der Güter für den bevorstehenden Festungsbaue ernannt, und nun wird das Beginnen dieses großen Werkes nicht mehr ferne seyn. Nach und nach kommen immer mehr Beamte, welche hierher bestimmt sind, an; und es sollen bereits auch die nächste und zukünftige Woche mehrere Arbeiter zu den Erdarbeiten hier eintreffen, auch dieselbe noch im Laufe dieses Spätjahres beginnen.

Badnang. [Anzeige.] Bei Unterzeichnetem gibt es von heute an wieder gutes Braun-Bier, wozu er seine werthen Freunde höflich einladet.

Koch zum Engel.

S o g g r y p h.

Sagt, Rechenmeister, mir bestimmt,
Wie man das Ganze schreibt:
Wenn man ein Siebentel mit nimmt,
Daß noch ein Achtel bleibt.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. Berthold.

**Auflösung der Charade in Nr. 82:
Geldsack.**

**Winnenden.
Naturalien-Preise vom 13. October 1842.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	12	14	3	14	—
„ Dinkel . .	7	—	6	58	6	50
„ Roggen . .	10	56	9	59	8	32
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	9	36	9	16	8	52
„ Haber . .	7	18	6	30	6	—
1 Simri Einkorn . .	—	48	—	45	—	40
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn . .	1	32	1	24	1	16
„ Ackerbohnen . .	1	36	1	28	1	12
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbienen . .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod	26 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wiegen	7 Loth.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	— kr.
— — Rindfleisch	6 —
— — Kuhfleisch	— —
— — Kalbfleisch	6 —
— — Schweinefleisch	7 —
— — Hammelfleisch	— —
— — Schafffleisch	— —

Heilbronn.

Frucht-Preise vom 12. October 1842.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen . . .	15	24	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	7	4	6	32	5	18
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	9	30	—	—	—	—
„ Gersten . . .	9	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	7	—	6	10	5	20

Er scheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 16 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Die Beschriftung dieses Blattes erstreckt sich auf den Oberamts-Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, nämlich B. Marbach, B. Balingen, B. Balingen etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich
Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o 84. Freitag den 21. October 1842.

+ Bernhard Schaffalsky 1641. B. Sch. von Murbell, zuletzt Generalmajor der beiden Kronen Frankreich und Schweden, ist den 31. Aug. 1591 zu Brackenheim geboren. Sein Vater, Sebastian, war Obervoigt daselbst. Der Sohn begab sich frühe in französische, holländische, maltheische und venetianische Kriegsdienste, und zeigte bei vielen Gelegenheiten eben so viele Tapferkeit, als Gegenwart des Geistes. Als aber der deutsche Krieg ausbrach, hielt er's für seine Pflicht, seinem Vaterlande zu dienen, und trat in württemberg. Dienste bei der Union, dann in Schwedische, aber mit weniger äußerlichem Glücke. Denn er wurde einmal gefangen, wo dann besonders die Ration nach der Würtlinger Schlacht ihn 20,000 Rthr. kostete. In den letzten Jahren war er meistens an der Seite Herzog Bernhards von Weimar. Zuletzt schickte ihn dieser Herzog nach Paris, um da Einiges bei dem Cardinal Richelieu zu unterhandeln. Hier aber wurde er krank und starb.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, in den ersten Tagen des nächsten Monats (November) mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen den Anfang zu machen, und dieses Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß die Rekrutirungslisten in der Mitte Novembers öffentlich aufgelegt werden können.

Zum Behuf der Abfassung der Rekrutirungslisten und der Behandlung des Rekrutirungsgeschäfts überhaupt wird den Ortsvorstehern Folgendes bemerkt:

- I.) Militärpflichtig sind diejenige Jünglinge, welche im Jahr 1822 geboren sind.
 - II.) In die Rekrutirungsliste sind diejenige Militärpflichtige aufzunehmen, deren Väter in der Gemeinde ihren Wohnsitz gegenwärtig haben, oder zur Zeit ihres Todes oder ihrer Auswanderung gehabt haben. Wenn die Mutter den Vater überlebt, oder wenn der Vater ohne die Mutter auswandert, desgleichen bei Auserhehlichen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter. Militärpflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen anwendbar sind, z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w. werden in derjenigen Gemeinde aufgezählt, welcher sie selbst angehören. Außer diesem Falle hat das Heimathrecht auf die Frage, welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehört, durchaus keinen Einfluß.
- Webrigens ist unter dem Wohnsitz ein bleibender und nicht ein bloß vorübergehender Aufenthalt zu verstehen. Daher sind auserhehliche Kinder, deren Mütter zur Zeit der Aufzeichnung sich irgendwo vorübergehend, z. B. als Dienstmägde aufhalten, an demjenigen Orte aufzunehmen, wo die Mütter das Heimathrecht haben.
- Ist dagegen der Aufenthalt auch nur für eine bestimmte Zeit bleibend, wie bei Gutspäthern, so wird dadurch die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht begründet.
- Als Wohnsitz der Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen. In die Rekrutirungsliste dieser Garnison werden daher die Söhne der Militärpersonen eingetragen,

wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort ihrer Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Solche Militärpflichtige, die weder im Königreiche sich aufhalten, noch Vermögen besitzen, werden, wenn ihre Eltern gestorben sind, und über ihr Leben Niemand Aufschluß zu geben vermag, in die Rekrutirungsliste nicht eingetragen. Sobald sie aber in das Königreich zurückkommen, und darin ihren Aufenthalt nehmen, so werden sie in den Nachtrag zur Rekrutirungsliste, der bei jeder Gemeinde zu halten ist, aufgenommen und ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen.

Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel darüber entsteht, ob und in welche Rekrutirungsliste ein Militärpflichtiger aufzunehmen sey, so ist vom Oberamt eine Entscheidung einzuholen.

III.) Die Rekrutirungslisten werden durch den Gemeinderath entworfen und im Auftrag desselben durch den Rathsschreiber gefertigt. Es ist über jenen Entwurf ein Eintrag in das Gemeinderathsprotokoll zu machen und ein Auszug aus diesem Protokolle spätestens am 6. November an das Oberamt einzusenden.

IV.) Gleichzeitig haben die Ortsvorsteher diejenige Militärpflichtige, die in der Gemeinde geboren sind, wegen des anderwärtigen Wohnsitzes ihrer Eltern aber in die Rekrutirungslisten anderer Gemeinden gehören, nebst ihrem Geburtstag und dem Namen und jetzigen Aufenthalt der Eltern anzuzeigen, oder eine Anzeige zu machen.

V.) Alle der aufgerufenen Altersklasse angehörige Jünglinge, sie mögen anwesend oder abwesend, tüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familienverhältnisse oder wegen Berufs befreit seyn, oder nicht, auch wenn sie sich bereits unter dem Militär befinden, werden in die Rekrutirungsliste aufgenommen.

VI.) Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familienregister, Verzeichnisse der Wohnsteuerpflichtigen und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörige Militärpflichtige Aufschluß geben können, so weit als möglich zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärpflichtigen, sowie ihre Eltern, Vormünder oder Anverwandte vor sich rufen, um die zur Abfassung der Listen nöthigen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Ortsgeistlichen sind verbunden, aus den Taufbüchern, Familienregistern, Confirmandenregistern u. alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und so viel an ihnen ist, bei Abfassung der Rekrutirungslisten mitzumachen.

VII.) Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und leichteren Uebersicht sind die Militärpflichtige in die Rekrutirungslisten nach dem Alter einzutragen. Die Vornamen müssen voranstehen.

VIII.) Die zweite und vierte Colonne werden bei der Aufzeichnung ganz ausgefüllt.

IX.) Hält sich der Militärpflichtige in der Gemeinde auf, so wird in die zweite Colonne, Ziffer 5, blos „allhier“ gesetzt. Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird bei Ziffer 5 bemerkt: „unbekannt“.

X.) In der vierten Colonne ist unter Ziffer 3 der Grund der Angehörigkeit kurz anzuführen, z. B.

„Beide haben ihren Wohnsitz hier.“

oder, wenn der Vater gestorben, was durch ein + zu bezeichnen ist.

„die Mutter hat ihren Wohnsitz hier.“

oder, wenn Beide (die Mutter zuletzt) gestorben sind:

„die Mutter, welche nach dem Vater gestorben ist, hatte zuletzt ihren Wohnsitz hier.“

XI.) Wie in der Rubrik, so sind auch bei der Ausfüllung der Colonne 4 die Zahlen 1, 2, 3. beizusetzen.

XII.) In der fünften Colonne werden die besonderen Verhältnisse angeführt, die etwa bei einem Militärpflichtigen vorkommen, z. B. wenn ein Militärpflichtiger bei einer früheren Aushebung übergangen worden, wenn ein Militärpflichtiger freiwillig unter das Militär getreten ist, wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärpflichtiger der Gemeinde angehört u. dergleichen werden in die fünfte Colonne die Berichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath beim nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet, z. B. wenn es noch vor Uebergabe der Liste an das Oberamt sich zeigt, daß ein Militärpflichtiger ungebührlich aufgenommen worden und daher zu streichen ist.

XIII.) In der sechsten Colonne sind die Befreiungsgründe wegen Familienverhältnisse und wegen Berufs unter Z. 1 kurz anzuführen, z. B.

„als einziger Sohn einer Wittwe“
oder:

„weil sein einziger Bruder im Militär dient“
u. s. w. In dieser Colonne ist auch (unter Z. 1) zu bemerken, wenn ein Militärpflichtiger zum Militärdienst absolut untüchtig ist, so daß der Rekrutirungsrath darüber zu entscheiden hat, z. B.

„ist blind“

„ist taub“

„ist am rechten Fuße lahm, so daß er an Krüden geht“ u. s. w.

XIV.) Die sechste Colonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bei Berichtigung der Liste zu machen findet.

XV.) Da die Rekrutirungslisten, die in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen werden sollen, zu Folge ihrer Einrichtung zum Anschlagen nicht bequem sind, so werden blos die Namen der in den Listen verzeichneten Militärpflichtigen, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, die Listen selbst aber auf dem Rathhause oder einem andern hiezu geeigneten Orte öffentlich aufgelegt.

XVI.) Nach 14 Tagen von dem Anschlagen und Auflegen der Listen an werden sie von dem Gemeinderath durchgegangen und nach Maßgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen und der eingezogenen Erkundigungen nöthigenfalls berichtigt. Es ist hierüber ein Eintrag in das Gemeinderathsprotokoll zu machen und ein Protokollauszug mit der Liste an das Oberamt einzusenden.

XVII.) Die Unterzeichnung der Liste geschieht durch den Ortsvorsteher und Rathsschreiber, und wenn jener zugleich Rathsschreiber ist, statt des letzteren durch das älteste Mitglied des Gemeinderaths.

Von dem Ortsgeistlichen, welcher zur Abfassung der Liste mitgewirkt hat, ist die Richtigkeit derselben, so weit sie auf den Kirchenbüchern und Familienregistern beruht, zu beglaubigen.

XVIII.) Am Samstag den 3. Dez. d. J. muß ein Exemplar der Rekrutirungsliste mit einem Auszug aus dem Gemeinderathsprotokoll über die Berichtigung derselben (Nr. XVI.) dem Oberamt übergeben seyn.

XIX.) Gleichzeitig sind die Militärpflichtige, welche den Hulbigungseid noch nicht abgelegt haben, in einer besonderen Anzeige namhaft zu machen.

XX.) Die für den Beweis einer angesprochenen Befreiung vorgeschriebenen Urkunden müssen spätestens am Samstag den 31. Dez. d. J. eingeschickt werden.

XXI.) Wegen Familienverhältnisse befreit ist:

1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichts aus dem Militärdienst entlassen worden ist, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; desgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwei im Militärdienst gestorben oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden sind;

2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; desgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwei im Militär dienen;

3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

4) der älteste Sohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben folgende Sohn, dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

5) der einzige Enkelsohn, dessen Großvater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Großmutter im Wittwenstande lebt, in so fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben; sodann unter den nämlichen Voraussetzungen

6) der älteste Enkelsohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Enkelsohn.

Alle bisher aufgezählte Befreiungen finden nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweise (nämlich im Fall unter Ziffer 5 und 6) der Großvater oder die Großmutter des Militärpflichtigen noch am Leben sind.

7) Der älteste Bruder, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Bei den wegen ihrer Familienverhältnisse Befreiten sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird (1. Februar 1843), ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sey.
 - b) Unter Söhnen, Enkelöhnen und Brüdern sind nur ehelich geborene oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.
 - c) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verstandes beraubte, desgleichen blinde und taubstumme Geschwister des Militärpflichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet.
 - d) Als im Militär dienend sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, es sey als Freiwillige oder als Ausgehobene, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern eingestanden sind, sie seyen denn für ihren Bruder eingestanden.
 - e) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Loos zur Einreichung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückgekehrt und selbst eingereicht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.
 - f) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der oben unter Ziffer 1 aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder, dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärpflichtigen zusammen gezählt werden.
 - g) Von zwei zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreiung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient. In Ansehung der Kinder aus verschiedenen Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - aa) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen, sowie die darin befindlichen Brüder betrifft (oben Ziffer 1 u. 2), so sind Brüder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter am Leben ist. Nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter aber sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.
 - bb) In Beziehung auf die dem ältesten oder einzigen Sohne eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe eingeräumte Befreiung sind Kinder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzusehen.
 - cc) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzusprechen, der mit in Beziehung auf seinen Vater oder auf seine Mutter einziges Kind ist, vorausgesetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind ist, noch lebt.
 - dd) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hätten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.
- In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien zu betrachten sind, wird den Kindern erster Ehe durch das Daseyn von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, ein Befreiungsanspruch weder gegeben, noch entzogen.
- Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger oder halbürtiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungsanspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.
- Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollürtiger Bruder im Militär dient, sein Befreiungsanspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbürtige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

XXII.) Wegen ihres Berufs sind von der Aushebung ausgenommen:

- 1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Böglinge;
- 2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltener Erlaubniß ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen;
- 3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren;
- 4) diejenigen, welche sich einer höhern Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weitem Ausbildung besondere königliche Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

XXIII.) Ueber die Befreiungsgründe und Ausnahmen wegen Berufs entscheidet der Rekrutirungsrath. Es ist daher unpassend, wenn die gemeinberäthliche Zeugnisse darüber sich aussprechen, ob eine angesprochene Befreiung begründet sey, oder nicht. In den Zeugnissen ist auf Anführung der Thatsache, durch welche eine Befreiung begründet werden soll, sich zu beschränken, z. B. darauf, daß der Militärpflichtige der zweitälteste eheliche Sohn seiner im Wittwenstand lebenden Mutter sey, und daß sein älterer Bruder für sich im Militär diene, oder daß der Militärpflichtige der einzige eheliche Sohn seines 60 Jahre alten Vaters sey u.

XXIV.) Den Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß sie am

Mittwoch den 1. Februar 1843, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Badnang zur Loosziehung sich einzufinden haben. Wenn der Aufenthaltsort derselben im Ausland oder unbekannt ist, so ist die Eröffnung ihren Vätern oder Pflegern zu machen. Die Urkunden darüber müssen spätestens am 14. Januar 1843 eingeschickt werden.

XXV.) Gedruckte Bögen zu den Rekrutirungslisten sind bei dem Buchdrucker Berthold in Badnang zu haben.

Den 17. October 1842.

Oberamt.
S t o d m a y e r

Löwenstein. [Weinmost-Verkauf.] Das unterzeichnete Rentamt wird an nachfolgenden Tagen und Orten unter den herrschaftlichen Kellern nachbeschriebene Gefällweine verkaufen:

- Montag den 24. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
- 1) unter der Reifacher Kelter circa 15 Eimer,
- 2) unter der Bachholder Kelter circa 20 Eimer, Nachmittags 1 Uhr,
- 3) unter der Löwensteiner Kelter circa 25 Eimer, Nachmittags 2 Uhr,
- 4) unter der Rittshofer Kelter circa 5 Eimer;
Dienstag den 25. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
- 5) unter der Kaisersbacher Kelter circa 5 Eimer, Vormittags 11 Uhr,
- 6) unter der Billensbacher Kelter circa 6 — 8 Eimer, Nachmittags 1 Uhr,
- 7) unter der Schmiedhäuser Kelter circa 3 — 5 Eimer, Nachmittags 3 Uhr,
- 8) unter der Vorhofer Kelter circa 2 Eimer, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Bemerkten geziemend eingeladen werden, daß die Gefällweine in Vorlaß und Druck abgefordert und bei der

Abfassung nicht mehr umgerührt, sondern der Weinmost und die Hefe je abgefordert verkauft und abgegeben werden.

Den 15. Oct. 1842.
Fürstl. Löwenst. Freudenberg. Rentamt.
H ö r i n g.

Sulzbach a. d. M. Nachdem die sechsjährige Pachtzeit der hiesigen Marktstandplätze mit dem letzten Markt zu Ende gegangen ist, werden dieselben am

Mittwoch den 2. November d. J. auf weitere sechs Jahre wieder in Pacht gegeben werden, an welchem Tage sich die Handels- und Gewerbsleute Vormittags 10 Uhr auf dem Markt-Platz einfinden können.

Ebenso haben sich an diesem Tag diejenigen Handelsleute, welche ihre Marktstandplätze auf Lebensdauer erkauf haben, mit ihren Quittungen hierüber auszuweisen, widrigenfalls im Unterlassungsfalle angenommen wird, daß sie nicht am Leben seyen, oder die hiesigen Märkte nicht besuchen wollen.

Den 17. Oct. 1842.
Schultheißenamt
Kaisersbach, D. A. Welzheim. [Schwaibe-Verleihung.] Die hiesige Wirt-

Schafwaide, welche mit 300 Stück befahren werden kann, wird am Montag den 31. Oct. v. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause auf 1 Jahr im Aufstreich verpachtet werden.

Auswärtige Pachtübernehmer haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die Ortsbehörden sind ersucht, Vorstehendes gehöhrig bekannt machen zu lassen.

Den 12. Oct. 1842.

Schultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Badnang. [Flachs- und Hanf-Empfehlung.] Bei Unterzeichnetem ist den Winter über eine ausgezeichnete Quantität ungarischen Farnelhanf zu haben.

Zugleich biete ich auch meinen Sächsischen und Brabanter Flachs zum Verkauf an.

Seilermeister Job. Lud. Duz.

Badnang. [Garten-Verkauf.] Der Garten der Weißgerber Weigle's Wittwe im Schloße ist um 300 fl. angekauft und kommt derselbe am

Montag den 24. d. M., Abends 6 Uhr, in der Post zum ersten und letzten Mal in Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Der Pfleger der Kinder: C. S. Mezger.

Badnang. [Güter-Verkauf.] Am Samstag den 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, kommen bei Adlerwirth Breuninger sämtliche Güterstücke des verstorbenen Bäckers Ludwig Groß zum Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Badnang. [Bücher.] Der Unterzeichnete hat aus Auftrag mehrere Exemplare des Baurischen Gebetbuches, des Zeugnisse evangelischer Wahrheit von Schmidt und Hofacker, und ein Exemplat der Geschichte Würtembergs von Dr. Zimmermann zu verkaufen, wozu er die Liebhaber mit dem Bemerkens einladet, daß sämtliche Bücher neu sind.

Behramtskandidat Keschweß, wohnhaft bei Bäckermeister Schwarz.

Berschönthal. In der Sägmühle des bezeichneten sind von jetzt an alle bekanntere Sorten Schnitwaaren, als: Bretter, Bödseiten, Schenskel, Latten u. s. w. zu billigen Preisen zu haben.

J. Knapp.

Steinaspach. [Zu verkaufen.] Ein gutes circa 4 Eimer und ein circa 3 Eimer haltendes Weinsäß sind billig zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen bei Sammwirth Brettenberger.

Burgstall. In der hiesigen Fabrik steht ein beinahe noch ganz neuer Dvalofen sammt Zugehör billigst zu verkaufen.

Badnang. [Geld.] Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 450 fl. zum Ausleihen parat. Bei wem? sagt die Redaction.

Zell. [Geld-Offer.] Gegen gesetzliche Sicherheit werden 600 fl. Pfleggeld in einem oder mehreren Posten ausgeliehen bei Oshenwirth Kübler.

Geld. Bei Abraham Beck in Rbrachhof sind 80 fl. Pfleggeld auszuleihen.

Stuttgart.

Protokoll-Auszug aus der zweiten Sitzung der ersten Sektion der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart am 23. Septbr. 1842, in Betreff der zu ergreifenden Maßregeln gegen die für den Landwirth durch die diesjährige Dürre eingetretenen Calamitäten.

(Fortsetzung.)

Zum dritten Fragepunkt: „Wie können sich die Landwirthe bei dem nothwendigen Futtermangel für den nächsten Winter am besten einrichten, um wenigstens den größeren Theil ihres Viehes möglichst gut durchzubringen?“

Vorstand Pabst: Hierauf bezieht sich schon mancher Rath, der bei Berathung der ersten Abtheilung gegeben worden ist, nämlich überhaupt die Einsammlung der zum Futter tauglichen Gegenstände, welche man gewöhnlich übersieht, die jetzt, wenigstens theilweise, noch gewonnen werden können, und welche oben genannt worden sind. Es fragt sich nun, was man sonst noch thun könne?

v. Breitenbach: Das Nächste, was da zu thun wäre, dürfte seyn, daß jeder Landwirth einen gehörigen Fütterungsplan entwirft. Hat man den Boden voll, so läßt sich freilich gut wirtschaften; besteht aber ein Futtermangel, so ist strenge Aufsicht, Aufmerksamkeit und Sorgfalt

Mannichfaltigkeiten.

(München, 11. Oct.) Ihre Maj. Königin Marie von Bayern ist diesen Nachmittags nach 3 Uhr mit ihren durchlauchtigsten Eltern am Reichbild unserer Stadt angekommen. Schon am Morgen war eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit in den Straßen bemerkbar. Gegen Mittag concentrirten sich die Massen des Volks in der Ludwigsstraße, die zum erstenmal nicht weit genug war, die Tausende zu fassen, welche gegen den Triumphbogen zuströmten, der an der Gränze des Burgfriedens errichtet war, wo der gesammte Magistrat zur ehrfurchtsvollen Bewillkommung bereit stand. Der Zug selbst, von einer Abtheilung Kürassiere geleitet, unter Musikchören, Aufstellung der Bänke mit ihren Standarten u. und von der herrlichsten Witterung begünstigt, bot einen würdigen, imposanten Anblick. Tausendstimmiger Jubel erhob sich beim Anblick der Prinzessin und begleitete sie unausgesetzt bis zur Hofburg. Die anmuthvolle junge Fürstin, die überaus freundlich entgegenrückte, war von diesem herzlichen Empfang sichtbar bewegt. Und diese Gefinnung, die heute die Residenzstadt jubelnd ausdrückte, ist die Gefinnung des ganzen Königreichs.

In den türkischen Ländern dauern Unordnung, Zerrüttung und Elend fort, am ärgsten ist's in Syrien, wo der Bürgerkrieg fortwüthet. Die Repräsentanten der europäischen Großmächte hatten der Pforte über die Verwaltung dieses Landes Vorschläge gethan, allein der Sultan ist nicht darauf eingegangen und will seinem eignen Kopf folgen. Man vermutet, daß ein Sohn-Mehmed Ali in Syrien als Pascha eingesetzt werde, was auch die Einwohner zu wünschen scheinen.

Noch immer wissen die Engländer nicht recht, was sie machen sollen, ob sie ihre Truppen aus Afghanistan zurückziehen oder vollends umkommen lassen sollen. Viele englische Frauen und Offiziere sind noch in den Händen der Afghanen, und man möchte dieselben gern ohne ein großes Opfer, wozu sich ein knausriger Engländer immer schwer versteht, frei haben. Was aber die Erstiz der Engländer in jenem unwirthbaren Land fast unmöglich macht, das ist der große Mangel an Lebensmitteln und die Cholera, die gewaltig aufräumt. Dazu kommt noch, daß mehrere Forts den Engländern durch Erdbeben eingestürzt sind.

Glücklicher sind die englischen Kanonen in China, wo es zwar auch langsam, aber doch entschieden vorwärts geht. Die nördliche Stadt Tschapu, welche mit Japan viel verkehrt, ist nun auch in ihre Hände gekommen, und hätte nicht ein Theil

vor Allem nothwendig. Heuer ist nun nöthig, Alles streng zu verschließen und nur gewogen und ausgewaschen zu füttern, nachdem der Plan gehörig entworfen ist.

Dir. Pabst: Die Frage wird vorausgehen, wie man sich überhaupt bei Ueberwinterung des Viehstandes einrichten könne, und da wird es sich leider bei Vielen zunächst um Verminderung desselben handeln.

Prof. Knauß: Da, wie schon bemerkt, viele Landwirthe ihren Viehstand vermindern müssen, ist vor Allem wichtig, sich darüber zu verständigen, welche Viehgattung zunächst abzuschaffen wäre. Wir sollten daran denken, im nächsten Jahre wo möglich mit Kühen zu arbeiten, und deshalb das Vieh behalten, das uns die Nahrung liefert und zugleich arbeiten kann. Ferner müssen wir daran denken, nicht alle Kälber wegzuschaffen, weil dieß im nächsten Jahre, wo voraussichtlich die Preise enorm steigen werden, für uns sehr drückend würde, und weil wir überdieß jetzt die Kälber um einen geringen Preis loszuschlagen müßten.

v. Fellenberg: Bei der Verfütterung des Heues geht gewöhnlich sehr viel Samen ab; dieser Samen, die sogenannten Heublumen, gibt abgerührt ein den Kälbern sehr gedeihliches Futter; ein Umstand, der zu wenig beachtet wird. Jener Abgang von Samen wird meistens vergeudet. Ich habe aber mit demselben Kälber aufgezogen, welche beinahe in derselben Zeit eben so groß wurden, wie die an den Müttern getränkten.

Siegfried: Dieses Mittel, Kälber aufzuziehen, wird auch bei uns nicht selten angewendet.

v. Breitenbach: Damit werden sämtliche Mitglieder gewiß einverstanden seyn, daß es rathsam ist, alles rauhe Futter diesen Winter für das Vieh zu schneiden. Hieran knüpft sich aber noch ein anderer wichtiger Punkt an. Es bestehen nämlich verschiedene Ansichten darüber, ob es vortheilhafter ist, das rauhe Futter aufzubrühen, oder ob man besser thut, es in trockenem Zustande geschnitten dem Rindvieh zu geben. Diese Frage wünschte ich in dieser Versammlung erörtert.

Dir. Pabst: Jedensfalls sind im nächsten Winter die Landwirthe weit mehr noch, als sonst, auf Verfütterung von Stroh angewiesen, daher ist die Kenntniß des besten Verfahrens dabei sehr wichtig.

Menzel: Ich erlaube mir nur an die so viel besprochene Selbsterhizung des Futters zu erinnern; dabei muß ich aber aus Erfahrung anführen, daß vergleichende Versuche, welche ich angestellt habe, mir kein günstiges Resultat gewährten.

(Fortsetzung folgt.)

der fliehenden Chinesen sich in einem Obentempel geflüchtet und sich darin mit hartnäckiger Verzweiflung vertheidigt, so hätten die Engländer bei der Belagerung nicht einen Mann verloren. So aber fielen auch mehrere Offiziere, die man sehr betrag.

M a t h e m a t i k

Ihr verzeht
Mich als Schwein;
Umgekehrt
Schenk ich Wein.

Auflösung des Logogryphs in Nr. 83:
Wachtel — Ahtel.

W i n n s t e i n . [Gesällwein-Verkauf.]
Am **Montag** den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in der Kameralamts-Kanzlei dahier etwa 60 Eimer diesjährige Gesällweine von verschiedenen Orten, unter Vorbehalt der Genehmigung, im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. Oct. 1842.

K. Hof-Kameralamt.
Kornbeck.

B a c n a n g . [Haus- und Scheuerverpachtung.] Die Erben der verstorbenen Joseph Pfyzenmayer'schen Wittwe besitzen noch einen zu 2 Wohnungen eingerichteten Hausantheil in der Wpacher Vorstadt, nebst Scheuer, worunter ein großer Keller, und Gärten dabei, welche Realitäten sie von nächst Martini an aufs Neue in Pacht zu geben gedenken. Pachtliebhaber wollen mit dem unterzeichneten Pfleger der Pfyzenmayer'schen Kinder in Unterhandlung treten.

Den 19. Oct. 1842.

Stadtrath Stierlin.

M u r r h a r d t . [Haus- und Scheuer-Verkauf oder Verpachtung.] Aus der Verlassenschafts-Masse der verstorbenen Gottlieb Dahn's Wittwe wird am 28. October dieses Jahres ein zweistöckiges Wohnhaus sammt im Hause befindlicher Scheuer verkauft oder verpachtet. Kaufpreis 800 fl. Kauf-Liebhaber wollen sich an demselben Tage, Abends 6 Uhr, in der Post einfinden. Noch zu bemerken ist, daß in demselben Hause ein Wagner schon 30 Jahre seine Profession gut betrieben hatte.

B a c n a n g .

Naturalien-Preise vom 19. October 1842.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	56	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	5	56	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	7	6	6	52	6	45
„ Roggen . . .	9	58	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	9	36	—	—	—	—
„ Waizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	7	—	6	5	5	30
„ Weiskorn . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbienen . . .	—	30	—	26	—	—

B r o d - L a r e .

8 Pfund gutes Kernen-Brod 24 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wiegen 7 Loth.

F l e i s c h - L a r e .

1 Pfund Rindfleisch	6 kr.
„ Kalbfleisch	4 —
„ Schweinefleisch	6 —
„ Schweinefleisch abgezogen	8 —
„ Hammelfleisch gemästetes	6 —
„ Hammelfleisch geringeres	—

S a l l .

Naturalien-Preise vom 15. October 1842.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern	2	—	1	51	1	45
„ Gemischt	1	23	1	13	1	6
„ Korn	1	13	1	8	1	4
„ Gerste	1	—	—	—	—	—
1 Scheffel Haber	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—

B r o d - L a r e .

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 12 kr.
Ein Kreuzer-Weck 5 Loth 3 Quent.

B a c n a n g , Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen.
— Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr.
— Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte B a c n a n g auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. W a r b a c h , W a i b l i n g e n , W e l z h e i m zc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk B a c n a n g und Umgegend.

N^o. 85. **Dienstag den 25. October 1842.**

Hochzeitordnung in Württemberg 1400. Im October 1400 wurde eine Hochzeitordnung gemacht. Dieselbe war folgenden Inhalts: — Wer Hochzeit halten will, mag Gäste laden, so viel er will, doch, daß keiner mehr schenke, weder heimlich, noch öffentlich, an Geld oder Geldwerth, als: Ein paar Ehegemächte 7 fl.; ein Wittwer 4 fl.; eine Wittfrau 3 fl.; ein Knecht 2 fl.; eine Tochter 9 pf., alles bei Strafe von 10 fl. Doch werden die Dots ausgenommen Vater und Mutter, Schwäher und Schwieger, und deren Geschwistrige, die mögen schenken, was sie wollen. Auf denen Frauen-Schenken bei denen Hochzeiten soll keine mehr schenken, öffentlich oder heimlich, den 4 pf. bei Strafe 1 Pf. 5 fl. Heller, das ist Kreuzwährung 53 kr. 8 htr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Normal-Erlaß Nr. 55.

B a c n a n g . Das Strafgesetzbuch enthält über die Beugung des Rechts im Artikel 457 folgende Bestimmungen:

Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere als die gesetzlich verwirkte Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der in dem Art. 228 bezeichneten Strafen erkannt worden, nach Vorschrift der Art. 228 und 229 oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe in Gefängniß besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe zugleich nach Maßgabe des Artikel 275 zu bestrafen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkürlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein losprechendes Erkenntniß, an einer Person eine Strafe vollzieht. Der Artikel 275, so weit er hieher Beziehung hat, lautet:

Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, soll

wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden:

3) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage gedauert hat, im Falle einer besonderen damit verbundenen Mißhandlung aber mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Die im Artikel 457 den Justizbeamten angedrohten Strafen sind, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen von Ortsvorstehern begangen werden, nach Art. 442 auch gegen diese in Anwendung zu bringen.

Ein Strafkenntniß ist nicht rechtskräftig, so lange der Gestrafte von dem Rechtsmittel des Rekurses noch Gebrauch machen kann. Wird daher von einem Ortsvorsteher ein Strafkenntniß vollzogen, ohne daß eine Belehrung über das Rekursrecht erteilt, oder die Rekursfrist unbenuzt abgelaufen, oder im Fall der Wahrung der letzteren in der Rekursinstanz eine Entscheidung abgegeben worden ist, so sind die oben erwähnte Strafen verwirkt. Eine Ausnahme findet statt, wenn es sich von Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt. In diesem Falle kann des ergriffenen Rekurses ungeachtet eine Einthürmung bis auf 24 Stunden vollzogen werden.

Straf-Rekursgesetz vom 26. Juli 1821 §. 22.